

Kalkar, den 27. November 2012

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

1. Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die sich auf einige Regelungen zur Aufwandsentschädigung und zum Verdienstausfallersatz in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar auswirken und entsprechende Änderungen erfordern.

Mit der als Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar werden die ortsrechtlichen Regelungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

1.1 § 45 Abs. 5 GO NRW bestimmt, dass sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung wird an diese gesetzliche Regelung angepasst.

1.2 Gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW haben Rats- und Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Es wird somit nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abgestellt.

Gemäß § 44 Abs. 3 GO NRW, der neu in die Gemeindeordnung aufgenommen wurde, haben Rats- und Ausschussmitglieder nunmehr einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode - jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr - für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind.

Für die Zeit dieses Urlaubs besteht kein Anspruch auf Lohn und Gehalt nach der Gemeindeordnung NRW, sondern der Verdienstausfall und ggf. die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe des § 45 GO NRW zu ersetzen.

§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung wird entsprechend an die gesetzlichen Regelungen angepasst.

1.3 Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Haushaltsentschädigung (§ 8 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung) wurden geändert.

Gemäß § 45 Abs. 3 GO NRW erhalten Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führenund
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, den Regelstundensatz.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 8 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung wird an diese geänderte gesetzliche Bestimmung angepasst.

- 1.4 Auch bei der Erstattung entgeltlicher Kinderbetreuungskosten wird nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abgestellt.

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden (§ 8 Abs. 3 Buchstabe e) der Hauptsatzung).

- 1.5 Wie dargestellt werden durch die Änderungssatzung die Regelungen der Hauptsatzung an die geänderten Bestimmungen der GO NRW angepasst.

Die Änderung der GO NRW ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Entsprechend tritt die Änderungssatzung zur Hauptsatzung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

- 1.6 Die Änderungsvorschläge entsprechen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

- 1.7 Die Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

2. Kosten:

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt.

3. Deckung der Kosten:

Die Deckung der Kosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 01 02 01 - Zentrale Dienste -.

4. Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 wird in der Fassung der Anlage zur Drucksache beschlossen.

Satzung

vom

zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.05.2008, beschlossen:

Art. I

§ 8 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz - wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

2. In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

3. Der bisherige Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 4.

4. Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

5. Abs. 3 Buchstabe e) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Art. II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 29.09.2012 in Kraft.